

Verordnung über das Pflegekinderwesen der Gemeinde Oberglatt

Art. 1 Grundsatz

Diese Verordnung enthält ergänzende Bestimmungen zur Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977.

Art. 2 Zweck, Zielsetzung

Die Pflegekinderverordnung hat den Zweck:

- a) Innerhalb der Gemeinde Oberglatt genügend geeignete und betreute Pflegeplätze im Sinne der bundesrätlichen Verordnung anzubieten.
- b) Wirtschaftlich schwachen Eltern, namentlich Alleinerziehenden durch Beiträge der Gemeinde an die Pflegeplatzkosten die Betreuung ihrer Kinder an bewilligten und beaufsichtigten Pflegeplätzen zu ermöglichen.

Art. 3 Organe

Die Organe der Pflegekinderbetreuung sind:

- Pflegeeltern (Tages-/Wochenpflegeplätze)
- Betreuerin von Pflegeverhältnissen
- Zahlstelle

Art. 4 Tages-, Wochen- und Dauerpflegeplätze, Mittagstisch

- a) An Tagespflegeplätzen hält sich das Kind in der Regel tagsüber von Montag bis Freitag oder auch nur an einzelnen Tagen oder Halbtagen auf.
- b) An Wochen- oder Dauerpflegeplätzen hält sich das Kind während der Woche inkl. Übernachtung oder dauernd auf.
- c) Für Tages-/ Wochen- und Dauerpflegeplätze gelten die Bestimmungen betreffend Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der bundesrätlichen Verordnung.
- d) Krippen und Horte werden den Tagespflegeplätzen gleichgestellt, sofern sie sich im Kanton Zürich befinden, die minimalen Anforderungen für Pflegeplätze erfüllen und sich der Aufsicht durch das zuständige Jugendsekretariat unterstellen.
- e) Betreuter Mittagstisch maximal 2 Stunden.

Wochen- und Dauerpflegeplätze bedürfen einer Bewilligung der Sozialbehörde. Tagespflegeplätze sind meldepflichtig. Alle Pflegeverhältnisse unterstehen der wohnörtlichen Pflegekinderaufsicht.

Art. 5 Betreuerin von Pflegeverhältnissen

- a) Die Betreuerin von Pflegeverhältnissen ist eine von der Jugendkommission des Bezirks Dielsdorf mit Zustimmung der Sozialbehörde Oberglatt gewählte und für diese Aufgabe geeignete Person. Sie wird von einer zuständigen Person des Bezirksjugendsekretariates ausgebildet und begleitet.
- b) Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung und den ergänzenden Vorschriften des kantonalen Jugend-amtes. Dazu gehören insbesondere die Vermittlung, Begleitung und Aufsicht der Pflegeverhältnisse.

Art. 6 **Zahlstelle**

Zahlstelle ist das Sekretariat der Sozialbehörde oder eine von der Sozialbehörde gewählte und für diese Aufgabe geeignete Person, der die Abwicklung der finanziellen Belange eines Pflegeverhältnisses obliegt. Dazu gehören namentlich:

- Die Auszahlung des Pflegegeldes an die Pflegeeltern.
- Die Festsetzung und das Inkasso des Elternbeitrages.
- Die Rechnungsstellung des Differenzbetrages zwischen Elternbeitrag und Pflegegeld sowie die Erstellung des Budgets (Voranschlag) an die politische Gemeinde.
- Gilt nicht für Mittagstisch (private Abrechnung).

Art. 7 **Gemeindebeitrag**

a) Pflegeplätze

Die Gemeinde Oberglatt übernimmt den Differenzbetrag zwischen Elternbeitrag und Pflegeplatzkosten gemäss Art. 8 und 9 dieser Verordnung (gemäss Tabelle Anhang I).

b) Krippen und Horte

Die Gemeinde Oberglatt leistet an die Kosten der Krippen und Horte Beiträge (gemäss Tabelle Anhang I).

c) Mittagstisch

Die Gemeinde Oberglatt leistet keine Subventionsbeiträge an Mittagstische.

Art. 8 **Kosten**

a) Pflegeplätze

Das Pflegegeld richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich.

b) Krippen und Horte

Die Kosten richten sich nach den Angeboten der Betreiber von Krippen und Horten.

c) Mittagstisch

Gemäss Tabelle Anhang I.

Art. 9 **Elternbeitrag**

a) Der Elternbeitrag wird durch die Zahlstelle festgesetzt. Der Beitrag der Eltern richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Als Grundlage für die Ermittlung dient das steuerbare Einkommen der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung.

b) Die Sozialbehörde kann die Ansätze periodisch überprüfen und anpassen.

c) Die Tarifänderungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Oberglatt mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Art. 10 **Anspruchsberechtigung**

a) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Pflegeplatz innerhalb der Gemeinde Oberglatt.

b) Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberglatt haben Anspruch auf den von der Zahlstelle errechneten Gemeindebeitrag, sofern der Pflegeplatz über die erforderliche Bewilligung verfügt bzw. gemeldet ist und der Aufsicht untersteht.

Art. 11 Rückerstattung

Gemeindebeiträge, welche durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, sind rückerstattungspflichtig.

Art 12 Aufsicht und Rechtsmittel

Die Sozialbehörde übt die allgemeine Aufsicht über das Pflegekinderwesen aus.

Gegen Entscheide der Zahlstelle kann innert 30 Tagen, vom Erhalt der Verfügung an gerechnet, bei der Sozialbehörde Rekurs erhoben werden. Gegen deren Entscheid kann der Rekurs an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Durch die Sozialbehörde Oberglatt genehmigt am 31. Oktober 2000.

NAMENS DER SOZIALBEHÖRDE OBERGLATT

Die Präsidentin:
R. Rauper

Der Sekretär:
H.U. Schwendener

Durch den Gemeinderat Oberglatt genehmigt am 19. Dezember 2000.

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERGLATT

Der Präsident:
A. Huber

Der Schreiber:
W. Brupbacher

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 09. April 2001.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
A. Huber

Der Schreiber:
W. Brupbacher

Anhang I

Beitragshöhe

Tagespflegeplätze				Krippen/Horte
steuerbares Einkommen bis Fr.	Elternbeitrag Fr.	Subvention Gemeinde Fr.	Tagesplatz Kosten Fr.	Subvention Gemeinde Fr.
14'000.00	10.00	41.00	51.00	51.00
16'000.00	12.00	39.00	51.00	49.50
18'000.00	14.50	36.50	51.00	48.00
20'000.00	16.50	34.50	51.00	46.50
22'000.00	18.50	32.50	51.00	45.00
24'000.00	21.00	30.00	51.00	44.00
26'000.00	23.00	28.00	51.00	42.50
28'000.00	25.00	26.00	51.00	41.00
30'000.00	27.50	23.50	51.00	39.50
32'000.00	29.50	21.50	51.00	38.00
34'000.00	31.50	19.50	51.00	36.50
36'000.00	33.50	17.50	51.00	35.00
38'000.00	36.00	15.00	51.00	33.50
40'000.00	38.00	13.00	51.00	32.00
42'000.00	40.00	11.00	51.00	31.00
44'000.00	42.50	8.50	51.00	29.50
46'000.00	44.50	6.50	51.00	28.00
48'000.00	46.50	4.50	51.00	26.50
50'000.00	49.00	2.00	51.00	25.00
52'000.00	51.00	-	51.00	-
54'000.00	51.00	-	51.00	-
56'000.00	51.00	-	51.00	-
58'000.00	51.00	-	51.00	-
60'000.00	51.00	-	51.00	-

Übernachtung: Fr. 13.-- / Nacht (ohne Gemeindesubvention)

Mittagstisch: Vermittelter Mittagstisch Fr. 15.-- (ohne Gemeindesubvention)

Anhang I

Beitragshöhe ab 01. Juli 2008

Tagespflegeplätze				Krippen/Horte
steuerbares Einkommen bis Fr.	Elternbeitrag Fr.	Subvention Gemeinde Fr.	Tagesplatz Kosten Fr.	Subvention Gemeinde Fr.
14'000.00	10.00	44.00	54.00	54.00
16'000.00	12.00	42.00	54.00	53.00
18'000.00	14.00	40.00	54.00	51.00
20'000.00	16.00	38.00	54.00	50.00
22'000.00	19.00	35.00	54.00	49.00
24'000.00	21.00	33.00	54.00	48.00
26'000.00	23.00	31.00	54.00	46.00
28'000.00	25.00	29.00	54.00	44.00
30'000.00	28.00	26.00	54.00	42.00
32'000.00	30.00	24.00	54.00	41.00
34'000.00	32.00	22.00	54.00	39.00
36'000.00	35.00	19.00	54.00	37.00
38'000.00	37.00	17.00	54.00	35.00
40'000.00	40.00	14.00	54.00	34.00
42'000.00	42.00	12.00	54.00	32.00
44'000.00	45.00	9.00	54.00	30.00
46'000.00	47.00	7.00	54.00	28.00
48'000.00	50.00	4.00	54.00	26.00
50'000.00	52.00	2.00	54.00	25.00
52'000.00	54.00	-	54.00	-
54'000.00	54.00	-	54.00	-

Mittagstisch: Vermittelter Mittagstisch Fr. 17.-- (ohne Gemeindesubvention)